

Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag setzt gemäß Artikel 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied) an.

Mit Urteil vom 8. August 2006 ordnete die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg unter Leitung des Vorsitzenden Richters Otto Brixner die zwangsweise Unterbringung von Herrn Gustl Mollath, angeklagt wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung, in der Psychiatrie an (Maßregelvollzug). Somit wurde Herr Mollath zwar mit der Begründung der verminderten Schuldfähigkeit bzw. der Schuldunfähigkeit von den strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen, ihm wurde jedoch vom Gericht krankhafter Wahn und Gemeingefährlichkeit unterstellt. Zuvor hatte das Gericht bereits einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss (am 1. Februar 2006) erlassen, der seit der Festnahme Mollaths am 27. Februar 2006 vollzogen wird. Seit dem 17. März 2006, also seit nun mehr als sieben Jahren, ist Herr Mollath durchgehend in psychiatrischen Kliniken (zuerst Erlangen, dann Bayreuth, dann Straubing und jetzt seit längerem wieder Bayreuth) zwangsweise gegen seinen Willen untergebracht.

Bereits im Juni 2003 und in den folgenden Monaten und Jahren immer wieder hatte Gustl Mollath Anzeige erstattet und weitere Informationen gegeben zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz unter Regie von Mitarbeitern der Hypo-Vereinsbank, von Herrn Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung gesehen. Diesen Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde seitens der Ermittlungsbehörden möglicherweise nicht hinreichend nachgegangen.

Angestoßen durch entsprechende Presseveröffentlichungen beginnend Anfang Oktober 2011, werden in der Öffentlichkeit Zweifel geäußert an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Ermittlungsbehörden wie auch der Gerichte gegen Herrn Mollath. Auch die Gutachten, die für die Einweisung von Herrn Mollath in die Psychiatrie und für die Fortdauer der zwangsweisen Unterbringung ursächlich waren, werden öffentlich kritisiert, ebenso im Zusammenhang mit den von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden.

Die Staatsregierung, vor allem Justizministerin Dr. Beate Merk, hat wiederholt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Gerichten und Gutachtern in dieser Angelegenheit für korrekt erklärt. Es gilt nun zu überprüfen, wie Staatsregierung und leitende Beamte den Sachverhalt aus den Jahren 2003 bis 2006 vor dem Hintergrund der über die Medienberichterstattung bekanntgewordenen Tatsachen und Hintergründe nachträglich bewertet haben, wie die Berichterstattung gegenüber dem Landtag (Berichte im Plenum und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen

und Verbraucherschutz, Beantwortung von Anfragen) erfolgte und ob und ggf. weshalb Sachverhalte nicht vollständig bzw. falsch wiedergegeben worden sind.

Mittlerweile liegen zwei Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath vor. Nach dem Wiederaufnahmegesuch seines Verteidigers Rechtsanwalt Strate vom 19. Februar 2013 hat nun auch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 18. März 2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht. Beantragt wird, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung anzuordnen. Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft stützt sich auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr.1 StPO (Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten) sowie auf neue Tatsachen und Beweismittel im Sinn des § 359 Nr. 5 StPO. RA Strate gründet seinen Wiederaufnahmeantrag auf einen weiteren Punkt. „Danach ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn bei dem angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 359 Nr. 3 StPO)“.

Zu hinterfragen und ggf. aufzuklären gilt es konkret folgende Sachverhalte:

1. a) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Justizministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt rechtfertigen, dass Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung den Anzeigen und sonstigen Informationen Herrn Mollaths zu Geldtransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung nicht weiter nachgegangen sind,
- b) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Justizministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte bis zuletzt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Gerichten und Gutachtern gegen Herrn Gustl Mollath bewerten und rechtfertigen und diesbezüglich jegliche Fehler und Rechtsverstöße bestreiten und
- c) weshalb Vertreter der Staatsregierung, allen voran Justizministerin Dr. Beate Merk, sowie leitende Staatsbeamte gegenüber dem Landtag möglicherweise die Unwahrheit sagten,
2. weshalb Justizministerin Dr. Beate Merk, der Nürnberger Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“ vor knapp eineinhalb Jahren keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens sahen und weshalb es jetzt, knapp eineinhalb Jahre nach dem Bekanntwerden „neuer Tatsachen und Beweismittel“, zum Wiederaufnahmegesuch der Staatsanwaltschaft Regensburg gekommen ist,

3. a) ob die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung in den Jahren 2003 bis 2006 nicht den Anzeigen und Vorwürfen Herrn Mollaths bezüglich Geldtransaktionen und Steuerhinterziehung nachgegangen sind, und wenn nein, warum nicht,
- b) ob Richter Brixner Einfluss auf die Einstellung der aufgrund der Anzeigen des Herrn Mollath eingeleiteten Ermittlungen der Steuerfahndung genommen hat¹ und ob die Zuständigkeit der von Richter Brixner als Vorsitzendem geführten Strafkammer durch Einflussnahme Dritter auf die turnusmäßige Zuteilung der beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Januar 2006 eingegangenen Strafsachen bestimmt worden ist.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss folgende Fragen zu prüfen:

I. Verhalten der Finanzbehörden

1. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19. März 2004 etc.), wurden zwischen dem 21. März 2012 und dem 25. Juli 2012 19 Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamts Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht?²
2. Aufgrund welcher konkreten Hinweise, zu finden in welchen der Unterlagen in der „Causa Mollath“ (Anzeigen und sonstige Informationsschreiben von Gustl Mollath, Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19.03.2004 etc.), wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien?³

¹ Etwa durch einen Anruf beim Leiter der Steuerfahndung in Nürnberg im Februar 2004.

² Zitat aus dem Bericht des Landesamts für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 3. Dezember 2012, Seite 9.

³ Zitat aus einem der einschlägigen Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd: „nach den Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd hat bzw. hatte Ihr Mandant Kapitalanlagen in der Schweiz. Diese Erkenntnisse beziehen sich nicht nur auf Ihren Mandanten, sondern auch auf weitere Personen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Erkenntnisse zutreffend waren.“

3. Welche „weiteren Erkenntnisse“ und welche „Strafanzeige“ (bzw. „Selbstanzeige“) haben „ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung ergeben“?⁴
4. Stammen die „weiteren Erkenntnisse“ in Gänze oder in Teilen auch aus von anderen Bundesländern angekauften „Steuer-CDs“?
5. Warum haben die Steuerfahnder – laut Bericht des Landesamts für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 3. Dezember 2012 – erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9. Dezember 2003 Bezug genommen hatte, nachgefragt?
6. Warum hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht von sich aus das 106-seitige Konvolut von Gustl Mollath an Finanzbehörden und Steuerfahndung weitergeleitet?
7. Inwiefern hinderte das Steuergeheimnis Herrn Jüptner, bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. Februar 2013 über die Aktenvermerke bzw. zumindest über deren Existenz zu berichten?⁵
8. Aus welchem Grund haben das Landesamt für Steuern in seiner Erklärung gegenüber der Presse vom 4. März 2013⁶ und Herr Jüptner in der Ausschusssitzung vom 7. März 2013⁷ jeweils Formulierungen verwendet, die nicht von „Aktenvermerken“ sprechen, obwohl Herr Jüptner in seinem schriftlichen Bericht an das Finanzministerium vom 3. Dezember 2012 auf mehrere „Aktenvermerke“ hingewiesen hatte?⁸
9. Weshalb bestritten sowohl die Medienstelle beim Landesamt für Steuern als auch Roland Jüptner selber dessen Behauptung in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013, dass

es bezüglich des Telefonats zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und RD Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11. Februar 2004 keinerlei Aktennotiz geben würde, obwohl Herr Jüptner diese Behauptung in der genannten Sitzung so aufgestellt hatte?⁹

10. Was war der Grund dafür, dass es Richter Brixner war, der bei RD Kummer, Vorgesetzter des zuständigen Fahndungsprüfers (Steueramtsrat Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, zurückgerufen hat, obwohl die Finanzbehörde (Herr Schreiber) sich zuvor an die Richterin Heinemann gewendet hatte?¹⁰

II. Schreiben von Herrn Braun

Der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18. März 2013 legt dar, dass die Angaben der geschiedenen Ehefrau des Gustl Mollath unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war. Wörtlich schreibt die Staatsanwaltschaft Regensburg: „Neue Tatsachen und Beweismittel belegen jedoch, dass die Angaben der Zeugin Petra M. unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war.“ Mit neuen Tatsachen und Beweismitteln meint sie die Aussagen des Herrn Edward Braun, der am 22. Januar 2013 staatsanwalt-

⁴ (O-Ton Jüptner in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 7. März 2013 laut Wortprotokoll, S. 53: „... Anzeige, Revisionsbericht, weitere Erkenntnisse und eine Strafanzeige haben ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung geboten“. Möglicherweise wurde im Protokoll irrtümlicherweise anstelle des Wortes Selbstanzeige das Wort Strafanzeige vermerkt.)

⁵ (O-Ton Jüptner in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 7. März 2013: „Zu Vermerken im Zusammenhang mit dem Telefonat konnte ich am letzten Donnerstag aus Gründen des Steuergeheimnisses noch nicht Stellung nehmen.“)?

⁶ (u.a. eine handschriftliche Notiz sei kein Aktenvermerk)

⁷ („Es gibt handschriftliche Notizen, die Aktenvermerke sind. Ob es sich in diesem Fall um einen Aktenvermerk gehandelt hat, würde ich in der juristischen Schärfe heute so nicht behaupten wollen.“)

⁸ („... handschriftlicher Aktenvermerk mit Datum vom 11. Februar 2004“. „... fertigte der Fahndungsprüfer Herr Schreiber einen Aktenvermerk.“)

⁹ In einer Pressemitteilung vom 4. März 2003 verkündete die Medienstelle beim Landesamt für Steuern: „Er hat lediglich behauptet, dass es keinen Aktenvermerk gibt, in dem eine Einflussnahme auf das Steuerverfahren schriftlich niedergelegt worden ist.“ Ins gleiche Horn stieß dann Herr Jüptner in der folgenden Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 7. März 2013. Wörtlich führte er aus: „Zum Bericht. Ich habe am Montag in einem Gespräch – der Herr Vorsitzende hat es erwähnt – darum gebeten, meine Erläuterungen vom Donnerstag hier noch einmal erläutern zu dürfen, weil in den Medien zu lesen war, ich hätte ausgesagt, es hätte zu dem Telefonat zwischen Richter Brixner und dem Leiter der Steuerfahndungsstelle keine Vermerke gegeben. Das trifft nicht zu. Dem Sinne nach habe ich gesagt, dass es keinen Vermerk gibt, in dem niedergelegt worden ist, dass es eine Einflussnahme Brixners gegeben habe. Zu Vermerken oder Notizen aus Anlass des Telefonats habe ich nicht Stellung genommen.“ (Roland Jüptner im Wortprotokoll VRA 07.03.2013) Nach Abhören von Mitschnitten der Sitzung am 28. Februar 2013 hat Herr Jüptner in dieser Sitzung aber folgendes ausgeführt: „Der Leiter der Fahndungsstelle in Nürnberg-Süd hat insbesondere darauf hingewiesen, dass wenn es einen wichtigen Inhalt gegeben hätte und dass wenn der Inhalt dieses Gespräches für seine Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre, hätte er das in einem Vermerk niedergeschrieben. Einen solchen Vermerk hat er nicht niedergeschrieben, weswegen er davon ausgeht, dass dieses Telefonat für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“

¹⁰ Herr Schreiber hatte am 10. Februar 2004 bei Richterin Heinemann angerufen. Einen Tag später erfolgte dann der „Rückruf“ durch Richter Brixner an Herrn Kummer.

schaftlich vernommen wurde, und dessen eidesstattliche Versicherung vom 7. September 2011.¹¹

1. Wann sind die Schreiben des Herrn Edward Braun aus Bad Pyrmont an Staatsministerin Dr. Beate Merk vom 5. August 2011, vom 7. September 2011, vom 9. November 2011 und vom 23. November 2011 (mit beigefügter eidesstattlicher Versicherung als Wiederaufnahmegrund) und das Schreiben an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2011 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen, wer hat diese Schreiben jeweils bearbeitet und beantwortet?
2. Wurden die o.g. Schreiben Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk vorgelegt und, wenn ja, wann?
3. Welchen Mitarbeitern im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lag zu welchem Zeitpunkt die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun vom 7. September 2011 vor und wie wurde mit dieser eidesstattlichen Versicherung umgegangen?
4. Wann hatten Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk und der Nürnberger Generalstaatsanwalt Kenntnis von der o.g. eidesstattlichen Versicherung und was waren deren jeweilige Reaktionen?
5. Wie ist zu erklären, dass Frau Staatsministerin Dr. Merk in ihrem Redebeitrag vor dem Plenum des Landtags am 15. Dezember 2011 und in ihrem Bericht vor dem Rechtsausschuss vom 8. März 2012, in denen sie ausführlich Herrn Mollath als psychisch kranken Gewalttäter, von dem große Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen würde, darstellte und das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Gerichten für richtig erklärte, weder die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun erwähnte noch auf dessen sonstige Schreiben einging?
6. Was waren die Gründe für die Nürnberger Staatsanwaltschaft weder die eidesstattliche Versicherung des Herrn Braun noch den Sonderrevisionsbericht der HVB, ebenfalls im Herbst 2011 bekannt geworden, weiter zu verfolgen? Warum sahen sie darin keinen Anlass für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath?¹²

¹¹ Über die Einlassungen des Herrn Braun wurde zum ersten Mal bereits am 7. Oktober 2011 in den Nürnberger Nachrichten berichtet (Michael Kasperowitsch: „Ein gar nicht so fernes Unrecht“, in NN vom 7. Oktober 2011)

¹² In der Presseberichterstattung war die Staatsanwaltschaft bereits im November 2011 auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zur Wiederaufnahme gestoßen worden. „Die Nürnberger Staatsanwaltschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen.“ („Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ von Michael Kasperowitsch in den NN vom 11. November 2011)

7. Warum gab es zu diesem Zeitpunkt keine Bitte, Anregung oder Weisung von Justizministerin Dr. Merk an die Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Herrn Mollath zu stellen?
8. Was hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternommen, damit die Hinweise, die Herr Braun und Prof. Dieckhöfer zur Schlüssigkeit der Gutachten von Herrn Dr. Leipziger und von Prof. Pfäfflin und zum Gutachten von Dr. Simmerl gegeben haben, auch der Staatsanwaltschaft und dem für die Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung Herrn Mollaths zuständigen Gericht bekannt werden konnten?

III. Interne Revision der HVB

Im 106-seitigen Konvolut (in den Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte auch „DURAPLUS“-Geheft genannt), datiert mit dem 24.09.2003 und von Gustl Mollath in der Hauptverhandlung dem Strafgericht beim Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 übergeben, ist auch ein Schreiben der HVB an Herrn Mollath (datiert mit dem 02.01.2003) enthalten, in welchem erklärt wird, dass bei der HVB interne Ermittlungen zu den Vorwürfen von Herrn Mollath laufen („... haben wir unsere interne Revision eingeschaltet“).

1. Wurde tatsächlich in den Jahren 2003 bis 2006 weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Finanzbehörden bei der HVB nach deren internen Ermittlungen nachgefragt und, wenn ja, wie ist dies zu erklären?
2. Weshalb wurde das 106-seitige Konvolut vom September 2003 dem Landtag nicht vorgelegt, als im Mai 2004 das Schreiben von Herrn Mollath an Dr. Edmund Stoiber vom 20.12.2003 und die in diesem Schreiben enthaltene Anzeige als Petition an den Landtag im Rechtsausschuss behandelt wurde?¹³
3. Warum wurde im Bericht des Staatsministeriums an den Landtag, der in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar 2013 gegeben wurde, behauptet, es sei „erstmal“ in „einem Medienbericht vom 13. Dezember 2011“ der Bericht der Hypo-Vereinsbank wiedergegeben worden, obwohl in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Anfrage zum Plenum am 28. November 2011 der Abgeordneten Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf den Artikel „Die Bank selbst nahm die schwe-

¹³ In der dem Ausschuss vorgelegten Anzeige war explizit auf die 106 Seiten verwiesen worden (Blatt 6: „Ich verweise außerdem auf mein Schreiben vom 24. September 2003 über 106 Blätter mit vielen weiteren Beweisen, dass ich am 25. September 2003 übergab“ (aus dem Schreiben Mollaths einschließlich der Rechtschreibfehler übernommen.))

ren Vorwürfe ernster als die Justiz“ der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 und die darin geschilderte Untersuchung der Hypo-Vereinsbank eingegangen wurde?

4. Warum hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bereits nach dem Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 11. November 2011 bei der Hypo-Vereinsbank die Ergebnisse von deren internen Ermittlungen angefordert, sondern (laut o.g. Bericht des Staatsministeriums an den Landtag) erst nach einem Bericht in der Fernsehsendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011?¹⁴
5. Ab wann hatten die/der beim Finanzamt Nürnberg-Süd für die Hypo-Vereinsbank zuständigen Mitarbeiter Informationen zu dem 106-seitigen Konvolut?
6. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Richter Brixner vom Landgericht Nürnberg-Süd vor bzw. wann erfuhr Richter Brixner von der Existenz dieses Werkes?
7. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut dem Bayerischen Justizministerium vor bzw. wann erfuhr man dort von der Existenz dieses Werkes?
8. Ab wann lag das 106-seitige Konvolut Justizministerin Dr. Beate Merk vor bzw. wann erfuhr Frau Dr. Merk von der Existenz dieses Werkes?
9. Lag das 106-seitige Konvolut im Jahr 2010 dem Finanzamt Bayreuth vor?

IV. Umgang mit den zahlreichen Anzeigen von Herrn Mollath

In den Jahren 2003 und 2004 richtete Herr Gustl Mollath zahlreiche Schreiben, teilweise benannt als Anzeige bzw. Strafanzeige, an Regierungsmitglieder und andere Spitzenpolitiker sowie an Richter und Staatsanwälte in Bayern und im Bund, in denen er über anonymisierte Kapitaltransfers in die Schweiz, organisiert in großem Stil durch Mitarbeiter der Hypo-Vereinsbank, was nach Auffassung von Herrn Mollath das Mitwirken an Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung darstellte, berichtete.

¹⁴ Mitte November 2011 berichteten die Nürnberger Nachrichten von den internen Ermittlungen bei der HVB und machten dabei auch auf die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit aufmerksam, das Verfahren wieder aufzunehmen, nachdem neue Gesichtspunkte aufgetaucht waren. – „Die Nürnberger Staatsanwaltschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen.“ („Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ von Michael Kasperowitsch in den NN vom 11. November 2011) – In der Sendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011 wurde dann erneut über die internen Ermittlungen der HVB berichtet.

1. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 11. Juni 2003 Richter Bloß erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Strafanzeigen und weiteren Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
2. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Dezember 2003, von dieser weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg Fürth, diese erreicht, hat diese den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
3. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber vom 20. Dezember 2003, vom 8. April 2004 und vom 25. April 2004 Herrn Stoiber erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt dieser Schreiben zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
4. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Staatsanwältin Verena Fili von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14. März 2004 Frau Fili erreicht, hat diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
5. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Richterin Heinemann, Richterin Schmiedel, Richter Brixner und Richter von Kleist vom Landgericht Nürnberg-Fürth sowie an Richter Huber und Richter Bloß vom Amtsgericht Nürnberg vom 3. November 2003 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
6. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, adressiert auch an Richter Strohmeier vom Amtsgericht Nürnberg, vom 22. April 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben

enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

7. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 und vom 23. September 2004, letzteres adressiert auch an Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg, die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/ welche Stellen wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
8. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 4. Oktober 2004 Herrn Hubmann erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
9. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Generalstaatsanwalt Stöckel und an den Leitenden Oberstaatsanwalt Hubmann vom 27. Oktober 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
10. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an Ministerpräsident Stoiber, an den Nürnberger Polizeipräsident Gerhard Hauptmannl und an Oberstaatsanwalt Klaus Hubmann von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. November 2004 die jeweilig genannten Adressaten erreicht, haben diese persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
11. Wann hat das Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein vom 7. Februar 2005 Herrn Dr. Beckstein erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen wurde das Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?
12. Wann haben die Schreiben von Herrn Mollath an den damaligen Finanzminister Georg Fahrenschon vom 30. März 2010 und vom 25. Juli 2010 Herrn Fahrenschon erreicht, hat dieser persönlich den Inhalt zur Kenntnis genommen, an wen/welche Stellen

wurden die Schreiben zu welcher weiteren Veranlassung weitergeleitet, wie wurde mit den im Schreiben enthaltenen Informationen umgegangen und welchen Weg nahm dann das Schreiben?

V. Verhalten des Richters Otto Brixner und der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth

Richter Otto Brixner, in den Jahren 2003 und folgende Vorsitzender der siebten Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth, war zum ersten Mal in seiner Funktion als Richter Ende Oktober 2003 im Zuge der Behandlung einer Beschwerde von Gustl Mollath gegen den Beschluss des Nürnberger Amtsgerichts vom 25. September 2003, mit welchem dessen psychiatrische Begutachtung angeordnet worden war, mit der Causa Gustl Mollath befasst. Am 11. Februar 2004 gab es dann das Telefonat zwischen Richter Brixner und RD Kummer vom Finanzamt Nürnberg-Süd, das zumindest ausweislich des entsprechenden Aktenvermerks für die Einstellung der Ermittlungen der Fahndungsprüfer bezüglich der Anzeigen und sonstigen Informationen von Gustl Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz wohl ursächlich war.¹⁵

1. a) Waren Personen, die von Herrn Gustl Mollath in dessen Anzeigen und sonstigen Schreiben mit den Geldtransaktionen in die Schweiz in Zusammenhang gebracht wurden (Mitarbeiter und Kunden der Hypo-Vereinsbank) Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, wenn ja welche und auf welche Weise?
- b) Waren Personen, die der früheren Frau von Gustl Mollath in deren Auseinandersetzung mit Herrn Mollath anwaltlich oder als Zeugen oder auf sonstige Art unterstützend zur Seite standen, Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, wenn ja welche und auf welche Weise und
- c) waren einige oder alle der durch die „Reifenstechereien“ und „Scheiben-Zerkratzerie“ zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 1. Februar 2005 geschädigten Personen Richter Brixner vor dessen erstmaliger Befassung mit der Causa Mollath als Richter Ende 2003 bekannt, wenn ja welche und auf welche Weise?

¹⁵ So heißt es im Aktenvermerk des zuständigen Fahndungsprüfers, Steueramtsrat Schreiber, vom 11. Februar 2004: „Am 11. Februar 2004 rief Herr Richter Brixner bei RD Kummer an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustands veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 DS 802 Js 4743/03. Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht überprüft werden können. Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst.“

2. Wie kam es dazu, dass nach dem Vorliegen des durch den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth verfassten Gutachtens vom Juli 2005, in welchem Herrn Mollath Gefährlichkeit (insbesondere die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten) attestiert worden war, die Akte aus dem zunächst beim Amtsgericht geführten Strafverfahren gegen Herrn Mollath dort noch fünf Monate liegenblieb und erst zwei Tage vor Jahresende 2005 an das Landgericht überwiesen wurde?¹⁶ Wie kam es dazu, dass beim Amtsgericht im angebrochenen neuen Jahr 2006 noch zwanzig Tage gewartet wurde, bis die Akte tatsächlich an das Landgericht Nürnberg-Fürth weitergeleitet wurde, dann dort am 25. Januar 2006 eintraf und exakt als vierte beim Landgericht eingegangene Strafsache der für die vierte Strafsache turnusmäßig zuständigen 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Brixner zugeschrieben werden konnte? Gab es bei der Turnusregisterbeamtin des Landgerichts durch den Richter Brixner oder andere Justizpersonen Anfragen hinsichtlich des Standes der Eingänge neuer Strafsachen? Erhielt der für die Austragung der Akte beim Amtsgericht zuständige Beamte M. Anweisungen, mit der Weiterleitung der Akte an das Landgericht noch einen bestimmten Zeitraum abzuwarten?

VI. Weitere offene Fragen

1. Weshalb hat es die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den Jahren 2003 bis 2006 verabsäumt, dafür Sorge zu tragen, dass Frau Dr. Krach, Frau Dr. Reichel und Herr Dr. Wörthmüller als Zeugen in den Verfahren gegen Herrn Mollath einvernommen werden?
2. War das Urteil des BGH vom 1. August 2000, aus welchem herauszulesen ist, dass das Mitwirken von Bankmitarbeitern an anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland als zumindest ein Verdacht auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten sein kann, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht bekannt oder bewusst?
3. Auf welche Art und Weise haben sich die bayerischen Behörden im Zeitraum um das Jahr 2000 herum im Hinblick auf die Verhinderung und Aufklärung anonymisierter Kapitaltransfers ins Ausland, hinter welchen Steuerhinterziehung oder Beihilfe zur Steuerhinterziehung stand, verhalten? Gab es diesbezüglich konkretes Vorgehen im Kontext mit Aktivitäten der Hypo-Vereinsbank?
4. Sind die Äußerungen, die in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 28. Februar 2013 der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft zugeschrieben und zwischenzeitlich von der verantwortlichen Redakteurin und Verfasserin bestätigt wurden, so getätigt worden?¹⁷
5. Hat Justizministerin Merk die Staatsanwaltschaft angeregt, gebeten oder angewiesen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen?
6. Hat Ministerpräsident Seehofer Einfluss auf Justizministerin Merk genommen, damit diese die Staatsanwaltschaft veranlasst, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen?
7. Inwieweit wurde das Wiederaufnahmegesuch vom 18. März 2013, verfasst von der Staatsanwaltschaft Regensburg, von der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft oder im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch verändert?
8. Hat der Richter am Nürnberger Amtsgericht Eberl – wie in dem Beschwerdeschriftsatz des Rechtsanwalts Strate an die Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26. März 2013 behauptet – polizeiliche Akten zu Vorgängen, für die er als Richter gar nicht zuständig war, an den Gutachter Dr. Leipziger weitergeleitet?
9. Haben sich Vertreterinnen oder Vertreter der Staatsregierung im Beirat der HVB oder aber Vertreterinnen oder Vertreter der Landesstiftung bzw. der Forschungsstiftung im HVB-Aufsichtsrat mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der HVB – etwa mit dem Beauftragten nach dem Geldwäschegesetz – über die von Herrn Mollath geäußerten Anschuldigungen oder aber allgemein über das Thema Schwarzgeld-Verschiebungen und/oder umgekehrt über compliance ausgetauscht, wurde eines der eben genannten Themen in einer Sitzung des Aufsichtsrats oder des Beirats oder eines sonstigen Gremiums der HVB aufgegriffen und/oder haben Vertreterinnen und Vertreter des Freistaates außerhalb der Gremienarbeit mit HVB-Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern über diese Themen gesprochen?

¹⁶ Die verzögerte Bearbeitung von Dienstgeschäften unterliegt nicht der richterlichen Unabhängigkeit, was sich schon unmittelbar aus dem Wortlaut von § 26 Abs. 2 DRiG ergibt. So hat auch der BGH die monatelange Nichtbearbeitung von Teilen seines Dezernats durch einen Richter als Gegenstand dienstlicher Abmahnung gebilligt (BGH in DRiZ 1999, 141, 144); ebenso die einem Richter erteilte Rüge „dilatorischer Arbeitsweise“ (BGH, Urteil vom 22. September 1998 – RiZ [R] 31/98 – veröffentlicht bei Juris). Eine Aufklärung dieser Sachverhalte durch einen Untersuchungsausschuss ist deshalb – da die richterliche Unabhängigkeit nicht tangierend – zulässig.

¹⁷ Zitat aus dem Artikel „Hinwegprozessiert“, in DIE ZEIT vom 28. Februar 2013, S. 13: „Die Staatsanwälte räumen zwar ein, das Urteil sei mit einer gewissen „Schludrigkeit“ zustande gekommen, bleiben aber bei ihrer Überzeugung, es sei „im Ergebnis richtig.“ Werde der Fall jetzt auf politischen Druck hin wegen „Flüchtigkeitsfehlern“ – so heißt es beschönigend – neu verhandelt und komme es zu einem Freispruch, sei das eine Katastrophe für das bayerische Volk, denn die Justiz werde gezwungen, einen gefährlichen Mann auf die Straße zu entlassen.“